

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

GEMEINSCHAFTS-MÜLL-VERBRENNUNGSANLAGE NIEDERRHEIN GMBH (GMVA)

Für unsere Bestellungen gelten, soweit nicht anders von uns schriftlich anerkannt, nachstehende Bedingungen:

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von der GMVA abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- oder Dienstverträge sowie ähnliche Verträge, soweit nicht in den Bestellschreibern anderes bestimmt ist. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der GMVA als Auftrag schriftlich erteilt werden. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die GMVA. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Der Auftragnehmer hat auf Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung schriftlich hinzuweisen. Die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die GMVA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Der vertragliche Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

2. Liefer- und Leistungstermine

2.1. Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so ist die GMVA berechtigt, nach ihrer Wahl Nachlieferungen und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von der GMVA genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

2.3. Für den Auftragnehmer erkennbare Lieferverzögerungen hat der Auftragnehmer der GMVA unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen. Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, stehen der GMVA die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der GMVA zu liefernden Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

2.4. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich die GMVA die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der GMVA auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung durch die GMVA akzeptiert. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

3. Örtliche Gegebenheiten/Grundlagen

3.1. Der Auftragnehmer hat sich über die örtlichen Verhältnisse und Erschwernisse, insbesondere auch über die baulichen und technischen Gegebenheiten zu unterrichten, sodass keine Zweifel über Art und Umfang der ausgetragenen Leistungen bestehen. Probleme, die sich durch die Nichtwahrnehmung der Ortsbesichtigung oder der Nichtwahrnehmung der Klärung von Unklarheiten ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen aus Anlass ungenügender Unterrichtung über den Umfang der Leistungen beziehungsweise über die Art und Weise der Ausführung werden nicht anerkannt.

3.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Empfangsstelle der GMVA-Niederrhein in Oberhausen.

4. Ausführung der Leistung

4.1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter eigener Verantwortung und nach den schriftlichen vertraglichen Abmachungen auszuführen. Die Übertragung der Ausführung an andere, auch teilweise, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GMVA zulässig. Der Auftragnehmer hat bei der Abwicklung der Bestellung die jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften und sonstige sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Vorschriften, zu beachten.

4.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Bedingungen im Fall der Beauftragung von Dritten zur Leistungserbringung, der Bestellung bei Unterteilern und jedweder sonstigen Einschaltung selbstständiger Dritter zur Erfüllung der vom Auftragnehmer gegenüber der GMVA geschuldeten Leistungen auch im Verhältnis zu diesem zu verwenden. Unterlässt er dies, hat er die der GMVA hierdurch entstehenden Nachteile in vollem Umfang zu tragen.

5. Eigentumsübergang

Bestellungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die bestellte Ware mit der Lieferung, spätestens jedoch mit der Bezahlung der Rechnung in Eigentum der GMVA übergeht. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen sind der GMVA unaufgefordert offenzulegen.

6. Nachträge

Wenn die Leistungen des Angebotes von der Angebotssumme abweichen (Stunden & Material), hat der Auftragnehmer der GMVA dies schriftlich (innen 1-3 Arbeitstagen) zu bescheinigen und zu begründen. Bei der Überschreitung der Angebotssumme und vor der Ausführung weiterer Leistungen, müssen diese von der GMVA schriftlich genehmigt werden.

Weitere Arbeiten, die mit der Tätigkeit im engeren Sinne nicht im Zusammenhang stehen, sollen fließend weitergetätigt werden.

7. Abnahme

Die Abnahme bei Werks- und Dienstleistungsverträgen findet ausschließlich förmlich statt. Fiktive oder konkludente Abnahmen sind ausgeschlossen. Mängelbeseitigungsarbeiten sind ebenso förmlich abzunehmen. Für die bei der Abnahme des Auftraggebers vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim Auftragnehmer. Eine Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind.

8. Rechnung und Zahlung

8.1. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung auf die Rechnungsadresse der GMVA auszustellen und unmittelbar an das Postfach „rechnung@gmva.de“ einzureichen.

8.2. Rechnungen gelten mit Zugang im Postfach der GMVA „rechnung@gmva.de“ als zugegangen.

8.3. Die Rechnungsbeträge sind nach Nettopreisen und Umsatzsteuer aufzugliedern. Die Rechnungen müssen die Auftragsbezeichnung, die Bestellnummer sowie die Angabe der Bankkonten, auf welche die Rechnungsbeträge zu überweisen sind, enthalten.

8.4. Skontofristen beginnen mit dem jeweils spätestens Datum aus Rechnungszugang und vollständiger Warenlieferung beziehungsweise Leistungserbringung.

8.5. Zahlungen werden unter Abzug von 3 % Skonto in 14 Tagen geleistet, sofern nicht abweichend vereinbart.

8.6. Erfolgt der Wareneingang nach dem Rechnungsempfang, beginnen die vorgenannten Fristen mit dem Zeitpunkt des Wareneingangs. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist die GMVA berechtigt, die Zahlung werkanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

9. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

9.1. Gewährleistungsansprüche der GMVA bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, soweit nicht eine längere Gewährleistungsfrist auf Grund von gesetzlichen Vorschriften gilt. Bei Bauwerken sowie Baumaterialien, die durch den Einbau vom Auftragnehmer die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe/Lieferung des Liefergegenstandes an die GMVA bzw. mit der Abnahme der Leistung. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgten Durchführung der letzten Teillieferung oder Teilleistung.

9.2. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS-Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Insbesondere versichert der Auftragnehmer, bei der Herstellung oder Beschaffung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung alle Umweltgesetze und behördlichen Auflagen sowie sonstigen umweltrelevanten Bestimmungen einzuhalten. Der Hersteller, Formulierer oder Importeur hat kostenlos, in digitaler Form ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Firma GMVA zur Verfügung zu stellen. Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der GMVA gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn und auch dessen Beauftragten verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Innerhalb des Gewährleistungszeitraumes hat die GMVA bei jeder Lieferung und Leistung auch das Recht, kostenfreie Nachbesserung zu verlangen. Bessert der Auftragnehmer nicht innerhalb der von der GMVA gesetzten angemessenen Frist nach, ist die GMVA zur Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers berechtigt. Soweit möglich, ist die GMVA darüber hinaus berechtigt, anstelle der Nachbesserung auch Nachlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat bei Nachfrage der GMVA einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

9.3. Der Lieferung/Leistung anhaftende sichtbare Mängel werden in der Regel sofort nach Empfang bzw. Abnahme gerügt. Sollten jedoch Mängel an Liefergegenständen, die auf Lager genommen wurden, erst bei Entnahme aus dem Lager der GMVA festgestellt werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine mangelfreie Sache auf eigene Kosten zu liefern.

9.4. Die Gewährleistungsfrist läuft nicht ab, solange ein von der GMVA gerügter Mangel nicht behoben ist. Nach Beseitigung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

9.5. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichtet die GMVA nicht auf Gewährleistungsansprüche.

9.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung oder Herstellung dem neuesten Stand der anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutzregeln entspricht.

10. Verpackung, Fracht, Versand, Rollgeld

10.1. Grundsätzlich gilt eine verpackungskosten- und frachtkostenfreie Lieferung als vereinbart, dies beinhaltet auch die Kosten einer eventuellen Transportversicherung. Die Zurverfügungstellung der Ware beendet die Lieferhandlung am vereinbarten Lieferort zur vereinbarten Lieferzeit (oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist), sodass der Auftragnehmer damit seine aus dem Kaufvertrag und der DPU-Klausel resultierende Lieferpflicht erfüllt hat. Nach der erfolgreichen Lieferung findet auch der Gefahrübergang für Verlust und Schäden am Transportgut vom Auftragnehmer auf die GMVA statt. Die Incoterms in der aktuellen Fassung gelten im Fall des Abschlusses von Kaufverträgen als Vertragsbestandteil.

10.2. Hat die GMVA sich im Ausnahmefall zur Übernahme der Frachtkosten verpflichtet, so ist die Anlieferung der von der GMVA beim Auftragnehmer bestellten Güter wie folgt vorzunehmen: der Lieferant hat bei der GMVA den zu beauftragenden Spediteur zu erfragen. Fracht- oder Hausfracht-Nachnahmen werden nicht anerkannt. Die GMVA weist ausdrücklich darauf hin, dass die GMVA den Auftragnehmer mit allen Kosten belasten wird, die der GMVA durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen.

10.3. Über jede Sendung ist rechtzeitig Versandanzeige zu erteilen. Auf der Versandanzeige und auf dem Frachtbrief sind zu vermerken: Bestellnummer sowie der Tag der Bestellung. Die in der Bestellung angegebene Frachtbriefanschrift muss genau eingehalten werden.

11. Sorgfaltspflichten

11.1. Menschenrechte, Umwelt- und Sozialstandards, Ressourcenschonung

Die Achtung der Menschenrechte, der Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Religion, Alter, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung oder Behinderung sowie die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter sind jeweils unter Beachtung internationaler Standards und multilateraler Abkommen, insbesondere internationaler Menschenrechtsabkommen, bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Der Auftragnehmer ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie die Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts ressourcenschonend, energieeffizient, minimiert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktion, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme erhöhen könnte.

11.2 Umweltverträgliche Materialien

Der Einsatz umweltkritischer oder gefährlicher Stoffe ist auf das notwendige Maß zu beschränken; umweltfreundlichere Alternativen sind bevorzugt zu verwenden und bei Neueinführung von alternativem umweltverträglichen Stoffen sind diese der GMVA vorzustellen. (Substitution von Stoffen)

11.3 Arbeitsstandards und Mindestlohn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in das Recht des Einsatzlandes umgesetzt worden sind. Hat das Einsatzland eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in das nationale Recht umgesetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vorschriften des Einsatzlandes einzuhalten, die die gleiche Zielsetzung wie die Kernarbeitsnormen verfolgen. Der Auftragnehmer ist bei Vertragserfüllung in Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

12. Geheimhaltung

12.1. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der GMVA erst nach der schriftlichen Zustimmung durch die GMVA hinweisen.

12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als vertrauliches Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Dies gilt auch für Angriffe auf die IT-Infrastruktur.

12.3 Sollten Angriffe auf die IT-Infrastruktur stattgefunden haben, ist der AN verpflichtet den AG unverzüglich darüber per Mail an informationssicherheit@gmva.de zu informieren. Ferner ist dem AG mitzuteilen, welche Informationen entwendet wurden, wann der Angriff entdeckt wurde und welche Maßnahmen getroffen wurden, um zukünftige Angriffe abzuwehren. Erfolgt keine oder eine zu späte Meldung ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12.4. Die GMVA ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftragnehmer oder von Dritten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12.5. Soweit diese Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich gesetzliche Bestimmungen.

12.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gemäß den Richtlinien der DSGVO zu verhalten.

12.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von der GMVA erhaltenen Informationen unverzüglich nach Beendigung bzw. Erfüllung des Auftrages zu löschen, es sei denn, die rechtlichen Rahmenbedingungen sprechen dagegen. Die Löschung ist der GMVA schriftlich zu bestätigen.

12.8. Die Informationen dürfen nur nach schriftlicher Zusage der GMVA an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks verwendet werden.

13. Werk- und Dienstleistungsverträge

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal hat vor Beginn der Leistungsausführung eine interaktive **Sicherheitseinweisung** durchzuführen. Die Möglichkeit hierzu besteht für die zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter des Auftragnehmers jederzeit unter folgender Internet-Adresse: <http://gmva.secova.de/app/visitor>. Für die bei den Arbeiten notwendigen Sicherheitseinrichtungen - wie Sicherheitsausrüstungen, Absperr- oder Absicherungseinrichtungen an Baustellen - ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Bei allen fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich von dem Auftragnehmer sowie seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Sach- und Personenschäden haftet der Auftragnehmer - auch für die Ansprüche Dritter. Der Auftragnehmer ist hieraus verpflichtet, entsprechende Vorschriften zu beachten.

14. Anzahlungssicherheit des Auftragnehmers

Als Anzahlungsbürgschaft wird eine unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Vorausklage und der Aufrechenbarkeit gem. BGB § 770, 771 akzeptiert. Der zu besichernde Bürgschaftsbetrag hat die gesetzliche Mehrwertsteuer zu inkludieren. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach mängelfreier Abnahme der zweiten Teilabnahmegruppe auf Anforderungen des Auftragnehmers.

15. Gewährleistungssicherheit:

Gewährleistungssicherheiten in Höhe von 10 % des tatsächlichen Brutto-Gesamtauftragswertes inklusiv gesetzlicher Mehrwertsteuer sind nach mängelfreier Abnahme zu hinterlegen. Die Gewährleistungssicherheiten erstrecken sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadenersatz für den Zeitraum beginnend mit der Abnahme und endend nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist für Sachmängelhaftung. Für die Gewährleistungssicherheiten gilt § 17 VOB/B, mit der Ausnahme, dass eine ausreichende Befristung der Sicherheit zulässig ist. Die Gewährleistungsbürgschaft ist befristet für den Gewährleistungszeitraum zuzüglich sechs Monate. Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistung; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen. Soweit der Auftragnehmer eine Gewährleistungssicherheit durch Bürgschaft erbringt, muss die Bürgschaft durch eine Europäische Großbank oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut schriftlich, selbstschuldnerisch und unwiderruflich sowie unter Verzicht auf die Einreden aus §§ 770 und 771 BGB erteilt sein. Der für die Bürgschaftsstellung vorgesehene Bürge ist der GMVA mit der Auftragsbestätigung zur Genehmigung aufzugeben.

16. Vertragsstrafe

16.1. Verzug: Die vom Auftragnehmer einzuhaltenden Vertragsfristen ergeben sich aus dem Projektterminplan, der als Vertragsbestandteil gilt. Werden die in dem Projektterminplan vereinbarten Vertragsfristen überschritten, gelten die nachstehenden Bestimmungen: Der Termin des Probetrieb-Beginns unterliegt nach Maßgabe des Projektterminplans der Pönale.

16.2. Höhe der Vertragsstrafe: Wird der oben genannte Termin für den Beginn des Probetriebs vom Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht eingehalten, so hat dieser für jeden angefangenen Werktag des Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro Werktag des vereinbarten Pauschalpreises zu zahlen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

16.3. Verhältnis zum Schadenersatz: Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche angerechnet; die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

16.4. Die Beweislast bei Nichteinhaltung und/oder Verzug der Termine obliegt dem Auftragnehmer.

17. Rücktritt

Die GMVA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, statt der Leistung zu fordern, wenn der Auftragnehmer (oder eine für ihn tätige Person) einer Dienstkraft des Auftraggebers Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

18. Sonderkündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Das Gleiche gilt, wenn die andere Vertragspartei ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

Sollte im Rahmen der Erklärung des Bieters, falsche oder fehlerhafte Angaben gemacht werden, berechtigt dass die GMVA Niederrhein GmbH, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Des Weiteren ist der AN verpflichtet, Änderungen im Rahmen der Erklärung des Bieters die während der Vertragslaufzeit eintreten, unverzüglich dem AG zu melden.

19. Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt die GMVA von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die der GMVA in diesem Zusammenhang entstehen. Die GMVA ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für eine Regelungslücke. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der GMVA zuständig ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.